

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Ökonomische Bildung“ der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

vom 18.08.2009

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die folgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Ökonomische Bildung“ beschlossen. Sie wurde gemäß § 37 Abs. 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz vom Präsidium genehmigt.

§ 1 Studienziele

Durch das Studium sollen vertiefende fachliche und fachdidaktische Kompetenzen erworben werden, so dass anwendungsbezogen komplexe Problemstellungen der ökonomischen Bildung auf wissenschaftlicher Grundlage erfolgreich analysiert und Inhalte der ökonomischen Bildung auch vermittelt werden können. Darüber hinaus sollen Kompetenzen erworben werden, um in außerschulischen und schulischen Bildungseinrichtungen E-Learning-Konzeptionen und -Strukturen zur ökonomischen Bildung zu betreuen, d. h. insbesondere E-Learning-Konzeptionen zu entwickeln, zu implementieren und zu evaluieren.

§ 2 Zweck der Prüfungen

(1) Die Gesamtheit aller Master-Modulprüfungen bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Master-Studiums. Die Anforderungen an diese Prüfungen sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit und die Studieninhalte, die an den Anforderungen der beruflichen Praxis ausgerichtet sind.

(2) Durch die Gesamtheit aller Master-Modulprüfungen soll festgestellt werden, ob der oder die zu Prüfende die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben hat und im Stande ist, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten bzw. wissenschaftliche Inhalte zu vermitteln.

§ 3 Hochschulgrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg durch die Fakultät für Informatik, Wirtschaft- und Rechtswissenschaftlichen Hochschulgrad „Master of Arts“ (M. A.). Sie stellt darüber eine Masterurkunde (Anlage 1)

aus, die auf Antrag in englischer Sprache ausgefertigt wird (Anlage 1 a).

§ 4 Dauer und Umfang des Studiums, Gliederung des Studiums Teilzeitstudium

(1) Die Studienzeit, in der das Master-Studium abgeschlossen werden soll, beträgt vier Semester bzw. zwei Studienjahre (Regelstudienzeit).

(2) Das Master-Studium Ökonomische Bildung im Umfang von 120 Kreditpunkten gliedert sich in Module in der ökonomischen Bildung im Umfang von 30 Kreditpunkten, im Bereich E-Learning im Umfang von 30 Kreditpunkten und im universitären Professionalisierungsbereich im Umfang von 12 Kreditpunkten, die aus dem universitären Professionalisierungsbereich frei wählbar sind. Ferner sind ein Betriebs- und ein Forschungspraktikum im Umfang von insgesamt 18 Kreditpunkten (mit jeweils einer Begleitveranstaltung) und das Masterabschlussmodul (Master-Thesis im Umfang von 27 Kreditpunkten und Begleitveranstaltung im Umfang von 3 Kreditpunkten) im Umfang von 30 Kreditpunkten zu absolvieren.

(3) Auf Antrag der oder des Studierenden kann das Studium als Teilzeitstudium absolviert werden. Bei einem Teilzeitstudium wird die Regelstudienzeit angemessen verlängert; mindestens beträgt die Regelstudienzeit eines Teilzeitstudiums acht Semester bzw. vier Studienjahre.

(4) Das Lehrangebot und die Prüfungsanforderungen sind so zu gestalten, dass der Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit erfolgen kann.

§ 5 Gegenstandsbereiche des Studiums

(1) Gegenstand des Master-Studiums im Bereich der ökonomischen Bildung sind folgende Studienbereiche:

- Privater Haushalt
- Unternehmen
- Staat
- Internationale Wirtschaftsbeziehungen
- Gestaltung von Lehr-/Lernprozessen in der ökonomischen Bildung

(2) Gegenstand des Master-Studiums im Bereich E-Learning sind folgende Studienbereiche:

- Grundlagen der Wirtschaftsinformatik
- E-Learning
- Entwicklung von E-Learning-Konzeptionen
- Gestaltung von E-Learning-Prozessen

§ 6 Prüfungsausschuss, Prüfungsamt

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat gewählt. Dem Prüfungsausschuss gehören vier Mitglieder an, und zwar zwei stimmberechtigte Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein stimmberechtigtes Mitglied der Mitarbeitergruppe, das in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe dieses Studiengangs. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. Der Vorsitz soll von einem Mitglied der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; der stellvertretende Vorsitz kann auch von einem Mitglied der Mitarbeitergruppe ausgeübt werden.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er trägt dafür Sorge, dass die gesetzlichen Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Das zuständige Prüfungsamt führt die Prüfungsakten.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Hochschullehrergruppe, anwesend ist.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

(5) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz bzw. den stellvertretenden Vorsitz übertragen. Die oder der Vorsitzende wird vom zuständigen Prüfungsamt bei allen nach dieser Prüfungsordnung anfallenden Verwaltungsvorgängen unterstützt.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der

Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Der Prüfungsausschuss weist die Studierenden in geeigneter Weise auf die wesentlichen für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.

(10) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Melde- und Prüfungstermine, Prüfungsfristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 7 Prüfende

(1) Die Modulprüfungen werden durch die für die Module fachlich zuständigen Mitglieder und prüfungsberechtigten Angehörigen dieser oder einer anderen Universität abgenommen. Im Ruhestand befindliche oder entpflichtete Professorinnen und Professoren haben das Recht, Prüfungen abzunehmen.

(2) Die Prüfenden werden vom Fakultätsrat mit Verabschiedung des Modulangebots bestellt.

(3) Die Prüfenden müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass die Prüfenden in dem betreffenden Modul zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. Die Modulprüfungen werden in der Regel von einer bzw. einem Prüfenden bewertet.

§ 8 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im europäischen Hochschulraum werden auf Antrag des Studierenden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.

(2) Studienzeiten einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden auf Antrag des Studierenden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Studienganges im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen

für den Zweck der Prüfungen vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Universitäten bleiben unberührt.

(3) Außerhalb des Studiums abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit entsprechend Abs. 2 festgestellt ist.

(4) Für Studienzeiten und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Absatz 2 gilt außerdem für Fachhochschulen. Eine Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 4 kann maximal in einem Umfang von 60 Kreditpunkten erfolgen. Eine Anrechnung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(5) Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten und Kreditpunkte übernommen. Bei abweichendem Umfang oder abweichender Notenskala entscheidet der Prüfungsausschuss über die Umrechnung. Bei unvergleichbaren Notensystemen erfolgt eine Gleichwertigkeitsprüfung durch die jeweiligen Fachvertreterinnen und Fachvertreter. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

§ 9

Zulassung zu Modulen und Modulprüfungen

(1) Ein Modul kann von im Master-Studiengang Ökonomische Bildung an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg Immatrikulierten belegt werden, solange die Ausschlussgründe des § 21 Abs. 3 Nr. 3 nicht gelten. Wer ein Modul belegt, ist auch zu allen auf dieses Modul bezogenen Prüfungen zugelassen.

(2) Die Anmeldung zur Modulprüfung erfolgt zeitnah zur Prüfung. Der Rücktritt von dieser Prüfung ist bis zu zwei Wochen vor dem Prüfungstermin ohne Angaben von Gründen beim Akademischen Prüfungsamt möglich. Ein Prüfungsrücktritt in den zwei Wochen vor dem Prüfungstermin ist nur bei Anerkennung triftiger Gründe möglich.

(3) Jedes Modul wird mit einer Prüfung abgeschlossen. Die Prüfungen finden modulbezogen und studienbegleitend statt und sollen am Ende des Semesters abgeschlossen werden, in dem die letzte Lehrveranstaltung aus einem Modul belegt wurde.

(4) Ein Modul kann ein anderes Modul als Vorleistung vorschreiben. Innerhalb eines Moduls können keine Prüfungsvorleistungen verlangt werden.

§ 10

Formen und Inhalte der Module

(1) Die Dauer der Module erstreckt sich auf ein Semester. Bei längerfristigen Projekten oder aufgrund von didaktischen und fachlichen Erwägungen kann ein Modul maximal zwei Semester umfassen.

(2) Mit der Ankündigung des Lehrangebots werden für jedes Modul Modulbeschreibungen bekannt gegeben. In den Modulbeschreibungen werden die formalen und inhaltlichen Festlegungen für die Module und Prüfungen auf der Grundlage der Anlage 4 getroffen.

§ 11

Arten der Modulprüfungen

(1) Modulprüfungen können sein:

1. Klausur,
2. mündliche Prüfung,
3. Referat,
4. Hausarbeit,
5. Projektbericht
6. Projektarbeit
7. Portfolio
8. andere Prüfungsformen,
9. Praktikum

(2) Modulprüfungen in Form von Gruppenprüfungen sind zulässig. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen zu Prüfenden muss die durch die Prüfung gestellten Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung z. B. auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(3) Die Art und Weise der Prüfungsformen soll den durch das Modul vermittelten Kompetenzen angemessen sein. Die Bewertung der Prüfungsleistung ist unter Hinweis auf die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung zu begründen.

(4) Eine Modulprüfung kann auch aus einzelnen Teilleistungen bestehen, die in zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen erbracht werden.

(5) In einer Klausur soll die oder der zu Prüfende unter Aufsicht nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und mit den geläufigen Methoden des Faches Ökonomische Bildung eine Aufgabenstellung bearbeiten kann. Die Klausurdauer ist in der Anlage 4 festgelegt.

(6) Die Dauer einer mündlichen Prüfung ist in Anlage 4 festgelegt. Die wesentlichen Gegenstände

der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Studierende, die sich in einem der beiden nachfolgenden Prüfungszeiträume der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Universität, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind, sofern die räumlichen Gegebenheiten dies zulassen und der oder die zu Prüfende dem zustimmt, als Zuhörende zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den oder die zu Prüfende.

(7) Ein Referat umfasst:

- eine eigenständige und schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur.
- die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.

(8) Eine Hausarbeit ist eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung.

(9) Ein Projektbericht ist eine selbstständige Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung, für deren Bearbeitung eigenständig die verfolgte Zielsetzung zu klären, die Durchführung der Arbeit zu planen und die Auswertung schriftlich zu verfassen ist.

(10) Eine Projektarbeit ist eine selbstständige Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung, für deren Bearbeitung eigenständig die verfolgte Zielsetzung zu klären, die Durchführung der Arbeit zu planen, in Form eines gegenständlichen Produkts zu dokumentieren und die Auswertung schriftlich zu verfassen ist.

(11) Ein Portfolio ist die Dokumentation verschiedener Teilleistungen sein, deren Auswahl zu begründen und deren inhaltlicher Beitrag zu einer ausgewählten Problemstellung zu reflektieren ist. Es kann ferner die Reflektion des eigenen Lernfortschritts beinhalten.

(12) Andere Prüfungsformen wie z. B. Internetprojekte, Lerntagebücher, Lernassessments sind neben den genannten Modulprüfungen möglich. Die Modulverantwortlichen legen fest, welche Prüfungsformen für das Modul als angemessen gelten und wie sie im Detail gestaltet sind.

(13) Ein Praktikum wird im Rahmen eines Moduls absolviert, das aus je einer begleitenden Lehrveranstaltung und einem Praktikum besteht. Näheres wie Form, Dauer und Inhalt der Praktika regelt eine Praktikumsordnung.

(14) Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beschwerden bzw. Behinderung, aufgrund der Schutzbestimmungen des Mutterschutzes oder wegen der Betreuung eines eigenen Kindes nicht in der Lage ist, Modulprüfungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, soll ihr oder ihm durch den Prüfungsausschuss ermöglicht werden, gleichwertige Modulprüfungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 12 Kreditpunkte

(1) Kreditpunkte werden auf der Grundlage von bestandenen Modulprüfungen vergeben. Sie geben den durchschnittlichen zeitlichen Arbeitsaufwand (workload) für die Leistungen wieder. Die Zuordnung von Kreditpunkten zu den Modulprüfungen und der Masterarbeit ergibt sich aus Anlage 4.

(2) Pro Semester sollen 30 Kreditpunkte vergeben werden. Die Größe eines Moduls soll sechs nicht unter- und 15 Kreditpunkte nicht überschreiten.

(3) Das Akademische Prüfungsamt führt für jede Studierende oder jeden Studierenden ein Kreditpunktekonto. Im Rahmen der organisatorischen und datenschutzrechtlichen Möglichkeiten wird den Studierenden Einblick in den Stand ihres Kontos gewährt.

§ 13 Bewertung der Modulprüfungen und der Master-Thesis

(1) Jede Modulprüfung und die Master-Thesis wird bewertet und gemäß Abs. 2 und 3 benotet. Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ erreicht wurde. Die Bewertung ist innerhalb von fünf Wochen von den Prüferinnen und Prüfern vorzunehmen und an das zuständige Prüfungsamt weiterzuleiten.

(2) Für die Benotung ist die folgende Notenskala zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung,
2 = gut	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
3 = befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5 = nicht bestanden	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Die Noten können zur differenzierten Bewertung um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7 und 4,3 sowie 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Sofern die Modulprüfung aus Teilleistungen besteht, errechnet sich die Note der Modulprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Noten der dieser Prüfung zugeordneten bestandenen Teilleistungen. Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,50	sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50	gut
bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50	befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,00	ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,00	nicht ausreichend

Bei der Bildung der Note nach Satz 1 werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die Fachnote errechnet sich als arithmetisches Mittel aller Noten der zugehörigen Modulprüfungen. Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als durch die Kreditpunkte gewichtetes arithmetisches Mittel der Fachnote und der Masterarbeit. Absatz 3 gilt entsprechend.

(6) Die Gesamtnote wird mit dem Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ versehen, wenn das Gesamtergebnis 1,0 bis 1,1 beträgt.

(7) Die Gesamtnote wird durch eine ECTS-Note, die neben der absoluten eine relative Bewertung der Note abbildet, ergänzt werden. Die ECTS-Note setzt die individuelle Leistung eines oder einer Studierenden ins Verhältnis zu den Leistungen der anderen Studierenden dieses Studienganges. Die erfolgreichen Studierenden erhalten die folgenden Noten:

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %.

(8) Als Grundlage zur Ermittlung der ECTS-Note dienen die Gesamtnoten der letzten sechs Semester (Kohorte) vor dem Datum des Abschlusses. Eine ECTS-Note wird gebildet, wenn die Kohorte mindestens 30 Absolventinnen und Absolventen umfasst. Die ECTS-Note wird ermittelt, indem die Gesamtnoten der Absolventinnen und Absolventen in Relation zur Kohorte gesetzt werden.

§ 14

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die oder der Studierende ohne triftige Gründe

1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,
2. nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
3. die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft nachgewiesen werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Eine Exmatrikulation oder eine Beurlaubung sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Vor der Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 durch den Prüfungsausschuss wird der oder dem Studierenden Gelegenheit zur Anhörung gegeben. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt die oder der Studierende die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtsführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des oder der Studierenden zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist. In besonders schwerwiegenden oder wiederholten Fällen von Täuschung kann der Prüfungsausschuss die oder den Studierenden von der Fortsetzung des Prüfungsverfahrens ausschließen. Die Masterprüfung ist dann endgültig nicht bestanden.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet. Absatz 2 Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabeter-

min für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

§ 15

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Wird die Modulprüfung in einem Pflichtmodul in der zweiten Wiederholung mit "nicht bestanden" bewertet oder gilt sie als mit "nicht bestanden" bewertet, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. Die Masterprüfung ist ebenfalls endgültig nicht bestanden, wenn zwei Wahlpflichtmodulprüfungen unter Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten im Fach Ökonomische Bildung endgültig nicht bestanden wurden.

(2) Erste Wiederholungsprüfungen sollen spätestens im Verlauf des nächsten Semesters abgelegt werden. Weitere Wiederholungsprüfungen sollen spätestens im Verlauf des nächsten Studienjahres abgelegt werden.

(3) Bei Nichtbestehen der ersten Wiederholungsprüfung haben die Studierenden das Recht, eine fachbezogene Studienberatung in Anspruch zu nehmen.

(4) In demselben Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im europäischen Hochschulraum erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.

§ 16

Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis (Anlage 2) auszustellen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfung bestanden wurde. Dem Zeugnis wird eine Übersicht über die bestandenen Modulprüfungen sowie ein Diploma Supplement (Anlage 3) beigelegt. Auf Antrag wird ein Zeugnis in englischer Sprache ausgestellt (Anlage 2 a).

(2) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(3) Beim Verlassen der Universität oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertungen enthält sowie die zugeordneten Kreditpunkte. Im Fall von Abs. 2 wird die Bescheinigung ohne Antrag ausgestellt; sie weist auch die noch fehlenden Prüfungsleistungen aus sowie ferner, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 17

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.

(2) Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die oder der Studierende auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Ausfertigung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 18

Einsicht in die Prüfungsakte

Der oder dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss einer Modulprüfung oder der Masterarbeit Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 19

Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Bescheide und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz bekannt zu geben. Gegen Entscheidungen der Bewertung einer Prüfung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Vor der Entscheidung leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Ent-

scheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Auf Antrag der oder des Studierenden bestellt der Prüfungsausschuss für das Widerspruchsverfahren eine Gutachterin oder einen Gutachter. Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 7 besitzen. Der oder dem Studierenden und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 5 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bringt die oder der Studierende im Rahmen des Widerspruchsverfahrens konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische oder fachliche Bewertungen vor und hat der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht bereits abgeholfen, so werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die Prüfung wiederholt. Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

(5) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder liegen Voraussetzungen für eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistungen nicht vor, entscheidet der Fakultätsrat über den Widerspruch.

§ 20

Umfang der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus den Modulprüfungen im Fach Ökonomische Bildung und im Professionalisierungsbereich einschließlich der beiden Praktika sowie der Master-Thesis.

§ 21

Zulassung zur Master-Thesis

(1) Die Zulassung zur Master-Thesis setzt voraus, dass mindestens 80 Kreditpunkte erworben wurden.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zur Master-Thesis sind folgende Unterlagen beizufügen:

- ein Vorschlag für das Thema der Arbeit
- ein Vorschlag für die beiden Prüferinnen und Prüfer

eine Erklärung darüber, ob eine Masterprüfung oder Teile einer solchen Prüfung oder einer anderen Prüfung im Fach Ökonomische Bildung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in dem europäischen Hochschulraum endgültig nicht bestanden wurden oder ob sich die oder der Studierende in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird versagt, wenn

- die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- die Unterlagen unvollständig sind oder
- die Masterprüfung oder eine andere Prüfung im Fach Ökonomische Bildung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in dem europäischen Hochschulraum bereits endgültig nicht bestanden ist.

§ 22

Master-Thesis

Die Master-Thesis soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus der Ökonomischen Bildung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Master-Thesis müssen dem Prüfungszweck (§ 2 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 5 entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.

(2) Das Thema der Master-Thesis kann von jeder und jedem Prüfenden nach § 7 dieser Ordnung festgelegt werden (Erstgutachterin oder Erstgutachter). Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss Mitglied der Hochschullehrergruppe des Faches Ökonomische Bildung sein.

(3) Das Thema wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter nach Anhörung der oder des

Studierenden festgelegt und dem Prüfungsausschuss mitgeteilt. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die Erst- und Zweitgutachterinnen oder die Erst- und Zweitgutachter bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird die oder der Studierende von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter betreut. Soll die Master-These in einer Einrichtung außerhalb dieser Universität durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(4) Auf Antrag der oder des zu Prüfenden kann die Master-These in englischer Sprache oder einer anderen Fremdsprache abgefasst werden.

(5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Master-These beträgt in der Regel sechs Monate. Der Zeitaufwand für die Bearbeitung der Master-These entspricht in der Regel 30 Kreditpunkte. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats zurückgegeben werden.

(6) Bei der Abgabe der Master-These hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Master-These ist fristgemäß im Akademischen Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen.

(8) Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Gutachterinnen oder Gutachter zu bewerten.

§ 23

Wiederholung der Master-These

(1) Die Master-These kann, wenn sie mit "nicht bestanden" bewertet wurde oder als "nicht bestanden" gilt, einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Master-These ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit bei der ersten Arbeit kein Gebrauch gemacht worden ist.

(2) Das neue Thema der Master-These wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit ausgegeben.

§ 24

Gesamtergebnis

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 120 Kreditpunkte erworben worden und alle Modulprü-

fungen gemäß Anlage 4 einschließlich der Praktika und der Master-These bestanden sind.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Oldenburg in Kraft. Die bisher geltende Prüfungsordnung vom 09.09.2006 tritt außer Kraft.

Anlage 1: Urkunde

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
– Fakultät für Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften –
Master-Urkunde

Frau/Herr*)

geboren am in

hat den

Masterstudiengang Ökonomische Bildung

an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg mit der Gesamtnote erfolgreich abgeschlossen.

Ihr/Ihm*) wird der Hochschulgrad

“Master of Arts (M.A.)”

verliehen.

Siegel

Oldenburg, den

.....
Die Dekanin/der Dekan*)

.....
Die/Der*) Vorsitzende des Prüfungsausschusses

*) Nicht Zutreffendes bitte streichen.

Anlage 1 a

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
– School of Computing Science, Business Administration, Economics and Law –
Master of Arts Diploma

Ms./Mr.*)

date of birth place of birth

has successfully completed her/his/ * studies in the

MA Program Economics Educations

and achieved the grade

She/he/ is granted the university degree of

“Master of Arts (M.A.)”

seal date

.....
the Dean of faculty the Chairperson of Assessment Committee
the Chairperson of the Assessment Committee.

*) please cross out as appropriate

Anlage 2

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
– Fakultät für Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften –

Zeugnis

Frau/Herr*)

geboren am in

hat den

Masterstudiengang Ökonomische Bildung

an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg mit der Gesamtnote erfolgreich abgeschlossen.

Die Master Thesis mit dem Thema wurde mit bewertet.

Folgende Module wurden belegt und wie folgt bewertet:

Modultyp	Modulbezeichnung	Note
Mastermodul 1:		
Mastermodul 2:		
Mastermodul 3:		
Mastermodul 4:		
Mastermodul 5:		
Mastermodul 6:		
Mastermodul 7:		
Mastermodul 8:		
Mastermodul 9:		
Mastermodul 10:	Professionalisierungsmodul 1:	
	Professionalisierungsmodul 2:	
Betriebspraktikum:		
Forschungspraktikum:		

Siegel Oldenburg, den

.....
Die/der*) Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Notenskalen:

- 1,0 bis 1,5 = sehr gut
- über 1,5 bis 2,5 = gut
- über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
- über 3,5 bis 4,0 = ausreichend

*) Nicht Zutreffendes bitte streichen.

Anlage 2 a

Carl von Ossietzky University of Oldenburg

– School of Computing Science, Business Administration, Economics and Law –

Report

Ms./Mr.*)

date of birth place of birth

has successfully completed her/his/ * studies in the

MA Program Economics Education

and achieved the grade

The Master's thesis to the subject was graded with

The following modules have been completed and graded as shown below:

Type of module	Title of module	Grade
Master module 1:		
Master module 2:		
Master module 3:		
Master module 4:		
Master module 5:		
Master module 6:		
Master module 7:		
Master module 8:		
Master module 9:		
Master module 10:		
	Specialisation module 1	
	Specialisation module 2	
Company training period:		
Research training Period:		

seal Oldenburg (date)

.....
the Chairperson of the Assessment Committee

Grading scales:

- 1.0 up to 1.5 = very good
- above 1.5 up to 2.5 = good
- above 2.5 up to 3.5 = satisfactory
- above 3.5 up to 4.0 = sufficient

*) please cross out as appropriate

Anlage 3: Diploma Supplement

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

- 1.1 Family Name**
- 1.2 First Name**
- 1.3 Date, Place, Country of Birth**
- 1.4 Student ID Number or Code**

2. QUALIFICATION

- 2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)**
Master of Arts
Study program of the University of Oldenburg

Title Conferres (full, abbreviated; in original language)
n. a. - n. a.
- 2.2 Main Field(s) of Study**
Economics Education
- 2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)**
Carl von Ossietzky University Oldenburg
School of Computing Science, Business Administration, Economics, and Law
Status (Type / Control)
University / State Institution
- 2.4 Institution Administering Studies (in original language)**
[same]
Status (Type / Control)

[same/same]
- 2.5 Language(s) of Instruction/Examination**
German

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

Graduate/second degree (two years), by research with thesis

3.2 Official Length of Program

Two years

3.3 Access Requirements

Bachelor degree (three or four years), in the same or appropriate related field; or foreign equivalent

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full-time

4.2 Program Requirements

The study programme provides students with knowledge in the two areas of Economic Education and Elearning. The course in Economic Education consists of the subjects private household, commercial enterprise, governmental issues, international economic relations and subject-specific didactics. The e-learning study course provides in-depth coverage of such topics as use of the Internet in a business context, basic principles of commercial information technology and e-learning, IT applications in economic education, and designing elearning processes for economic education in organisations. On the basis of the thorough economic and didactic knowledge acquired during the course, students will be able to analyse scientifically complex application-oriented problems of economic education and to pass on knowledge contents of economic education to others. Moreover, course participants will acquire skills allowing them to supervise elearning concepts and structures used in economic education in educational institutions operating both outside and within the official curriculum, i.e. the study programme enables them to develop, implement and evaluate e-learning concepts.

4.3 Program Details

See Transcript for list of courses and grades; and "Prüfungszeugnis" (Final Examination Certificate) for subjects offered in final examinations (written and oral), and topic of thesis, including evaluations.

4.4 Grading Scheme

General grading scheme cf. See. 8.6 - Grades are complemented by an ECTS grade: "A" the best 10 %, "B" the next 25 %, "C" the next 30 %, "D" the next 25 %, "E" the next 10 %.

4.5 Overall Classification (in original language)

[Note]

(based on averaged module examinations weighted by credit points.)

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

Qualifies to apply for admission for doctoral work

5.2 Professional Status

The Master title certified by the "Master-Urkunde" entitles the holder to the legally protected professional title "Master of Arts"

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

Further information provide, if necessary [here is place to certify activities in tutoring]

6.2 Further Information Sources

About the Carl von Ossietzky University of Oldenburg: <http://www.uni-oldenburg.de>

About the study program: <http://www.uni-oldenburg.de/studium/studienangebot>

About the study program Economics Education: <http://www.ioeb.uni-oldenburg.de>

For national Information sources cf. Sect. 8.8

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents: Urkunde über die Verleihung des Master-Grades [Date] Prüfungszeugnis [Date] Transcript [Date]

Certification Date: XX.XX.XXXX

Prof. Dr.

Chairman Examination Committee

(Official Stamp/Seal)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The Information on the national higher education System on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it (DSDoc 01/03.00).

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1. Types of Institutions and Institutional Control

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen*²

- *Universitäten* (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences): Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- und Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All Information as of 1 Jan 2000.

² Hochschule is the generic term for higher education institutions.

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

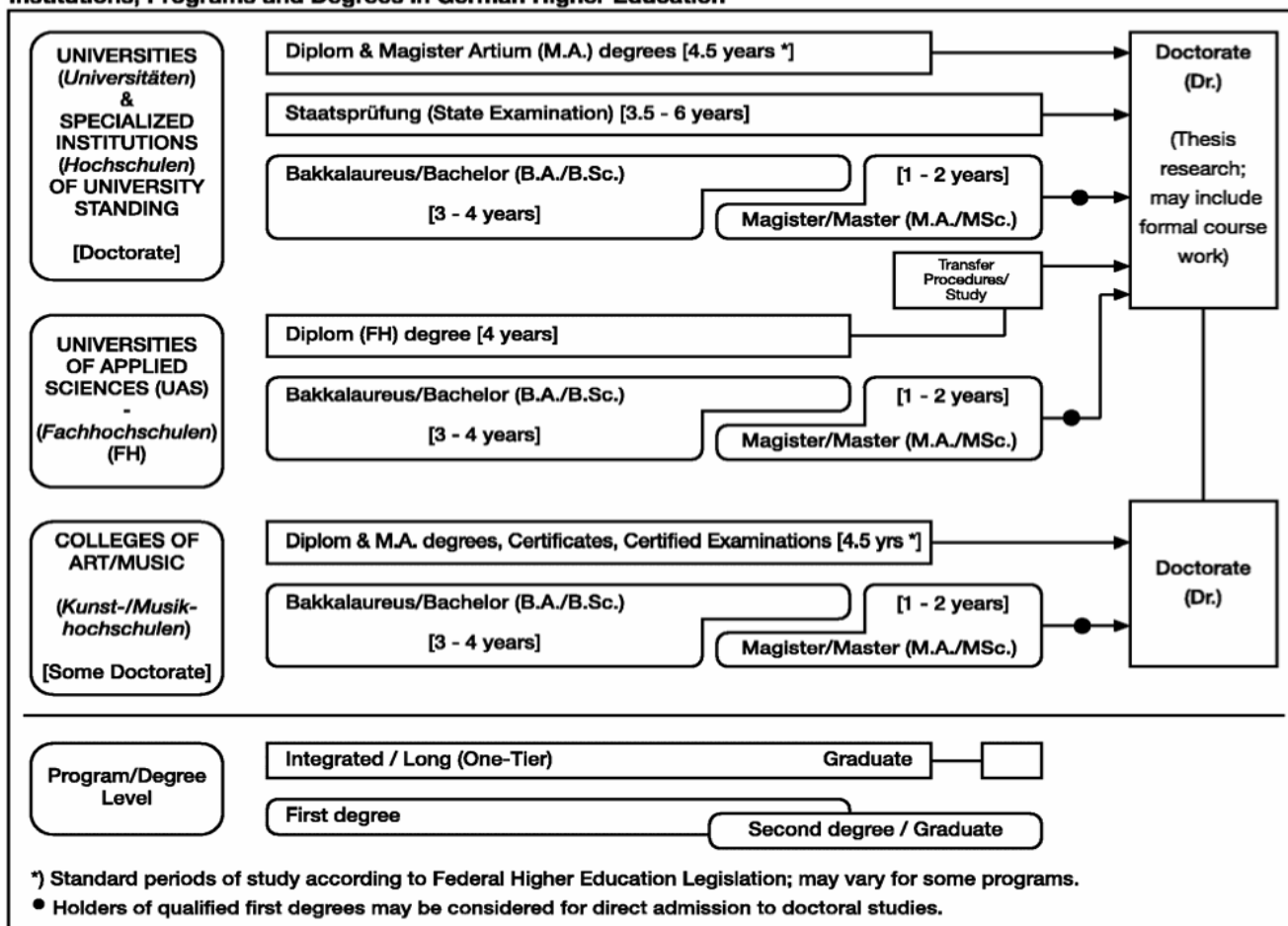
8.2 Types of programs and degrees awarded

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated "long" (one-tier) programs leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsprüfung* (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first- and second-level degree programs (*Bakkalaureus/Bachelor* and *Magister/Master*) was introduced to be offered parallel to or *in lieu* of established integrated "long" programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. Sec. 8.41 and Sec. 8.42, respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of

Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education



Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

8.4 Organization of Studies

8.41 Integrated "Long" Programs (One-Tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

Studies are either mono-disciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at *Universities* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.
The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Fachhochschulen* (FH) /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom* (FH) degree. While the FH/UAS are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

8.42 First/Second Degree Programs (Two-tier):

Bakkalaureus/Bachelor, Magister/Master degrees

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus/Bachelor* degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister/Master* degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular

specializations or applied/professional orientations (B./M. of ... ; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ...). All degrees include a thesis requirement.

8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister/Master* degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom* (FH) degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz* (KMK) [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany] - Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49/[0]228/501-229; with
 - Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC and ENIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
 - "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail eurydice@kmk.org).
- *Hochschulrektorenkonferenz* (HRK) [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]228 / 887-210; E-Mail: sekr@hrk.de

Anlage 4

(a) Mastermodule (MM) Ökonomische Bildung

Modulbezeichnung	Modul- typ	Art und Menge der Lehr- veranstaltungen	Kredit- punkte	Art und Anzahl der Modulprüfungen
MM 1 (Privater Haushalt) Finanzwirtschaft des Privaten Haushalts	Wahl- pflicht	2 SE	6	1 Modulprüfung: 1 Klausur (120 Min.) oder 1 Referat (45 – 75 Min.) oder 1 Hausarbeit (15 – 20 Seiten) oder 1 Projektbericht (15 – 20 Seiten) oder 1 Projektarbeit (12 – 17 Seiten) oder 1 Portfolio (max. 6 Teilleistungen)
MM 2 (Unternehmen) Unternehmensver- fassung und Arbeitsbeziehungen	Wahl- pflicht	2 SE	6	1 Modulprüfung: 1 Klausur (120 Min.) oder 1 Referat (45 – 75 Min.) oder 1 Hausarbeit (15 – 20 Seiten) oder 1 Projektbericht (15 – 20 Seiten) oder 1 Projektarbeit (12 – 17 Seiten) oder 1 Portfolio (max. 6 Teilleistungen)
MM 3 (Unternehmen) Marketing- und Pro- jektmanagement	Wahl- pflicht	2 SE	6	1 Modulprüfung: 1 Klausur (120 Min.) oder 1 Referat (45 – 75 Min.) oder 1 Hausarbeit (15 – 20 Seiten) oder 1 Projektbericht (15 – 20 Seiten) oder 1 Projektarbeit (12 – 17 Seiten) oder 1 Portfolio (max. 6 Teilleistungen)
MM 4 (Internationale Wirtschaftsbezie- hungen) Globalisierung	Wahl- pflicht	2 SE	6	1 Modulprüfung: 1 Klausur (120 Min.) oder 1 Referat (45 – 75 Min.) oder 1 Hausarbeit (15 – 20 Seiten) oder 1 Projektbericht (15 – 20 Seiten) oder 1 Projektarbeit (12 – 17 Seiten) oder 1 Portfolio (max. 6 Teilleistungen)
MM 5 (Fachdidaktik) Gestaltung von Lehr-/ Lernprozessen in der ökonomi- schen Bildung	Pflicht	2 SE	6	1 Modulprüfung: 1 Klausur (120 Min.) oder 1 Referat (45 – 75 Min.) oder 1 Hausarbeit (15 – 20 Seiten) oder 1 Projektbericht (15 – 20 Seiten) oder 1 Projektarbeit (12 – 17 Seiten) oder 1 Portfolio (max. 6 Teilleistungen)
MM 6 (Fachdidaktik) Fachdidaktische Entwicklungsforschung	Pflicht	2 SE	6	1 Modulprüfung: 1 Klausur (120 Min.) oder 1 Referat (45 – 75 Min.) oder 1 Hausarbeit (15 – 20 Seiten) oder 1 Projektbericht (15 – 20 Seiten) oder 1 Projektarbeit (12 – 17 Seiten) oder 1 Portfolio (max. 6 Teilleistungen)
Gesamt			30	

(b) Mastermodule (MM) E-Learning

Modulbezeichnung	Modul- typ	Art und Menge der Lehr- veranstaltungen	Kredit- punkte	Art und Anzahl der Modulprüfungen
MM 7 Internet im Wirtschaftsleben	Wahl- pflicht	SE + Ü	6	1 Modulprüfung: 1 Klausur (120 Min.) oder 1 Referat (45 – 75 Min.) oder 1 Hausarbeit (15 – 20 Seiten) oder 1 Projektbericht (15 – 20 Seiten) oder 1 Projektarbeit (12 – 17 Seiten) oder 1 Portfolio (max. 6 Teilleistungen)
MM 8 Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	Wahl- pflicht	SE+ Ü	6	1 Modulprüfung: 1 Klausur (120 Min.) oder 1 Referat (45 – 75 Min.) oder 1 Hausarbeit (15 – 20 Seiten) oder 1 Projektbericht (15 – 20 Seiten) oder 1 Projektarbeit (12 – 17 Seiten) oder 1 Portfolio (max. 6 Teilleistungen)
MM 9 E-Learning	Wahl- pflicht	SE + Ü	6	1 Modulprüfung: 1 Klausur (120 Min.) oder 1 Referat (45 – 75 Min.) oder 1 Hausarbeit (15 – 20 Seiten) oder 1 Projektbericht (15 – 20 Seiten) oder 1 Projektarbeit (12 – 17 Seiten) oder 1 Portfolio (max. 6 Teilleistungen)
MM 10 Analyse und Nutzung von IT in der ökonomischen Bildung	Wahl- pflicht	SE + Ü	6	1 Modulprüfung: 1 Klausur (120 Min.) oder 1 Referat (45 – 75 Min.) oder 1 Hausarbeit (15 – 20 Seiten) oder 1 Projektbericht (15 – 20 Seiten) oder 1 Projektarbeit (12 – 17 Seiten) oder 1 Portfolio (max. 6 Teilleistungen)
MM 11 Einsatzszenarien von E-Learning- Anwendungen und -Werkzeugen in der betrieblichen Aus-, Fort- und Weiterbildung	Wahl- pflicht	SE + Ü	6	1 Modulprüfung: 1 Klausur (120 Min.) oder 1 Referat (45 – 75 Min.) oder 1 Hausarbeit (15 – 20 Seiten) oder 1 Projektbericht (15 – 20 Seiten) oder 1 Projektarbeit (12 – 17 Seiten) oder 1 Portfolio (max. 6 Teilleistungen)
MM 12 Organisationsentwicklung	Wahl- pflicht	2 SE	6	1 Modulprüfung: 1 Klausur (120 Min.) oder 1 Referat (45 – 75 Min.) oder 1 Hausarbeit (15 – 20 Seiten) oder 1 Projektbericht (15 – 20 Seiten) oder 1 Projektarbeit (12 – 17 Seiten) oder 1 Portfolio (max. 6 Teilleistungen)
MM 13 Evaluation und Qualitätsmanage- ment von E-Learning-Prozessen	Wahl- pflicht	2 SE	6	1 Modulprüfung: 1 Referat (45–75 Min.) oder 1 Projektbericht (15–20 Seiten) oder 1 Projektarbeit (12–17 Seiten)
MM 14 Wirtschaftliche und rechtliche As- pekte webbasierter Aus-, Fort- und Weiterbildung	Wahl- pflicht	2 SE	6	1 Modulprüfung: 1 Referat (45 – 75 Min.) oder 1 Projektbericht (15 – 20 Seiten) oder 1 Projektarbeit (12 – 17 Seiten)
MM 15 Gründungsmanagement	Wahl- pflicht	2 SE	6	1 Modulprüfung: 1 Klausur (120 Min.) oder 1 Fallstudienpräsentation (15 – 20 Seiten)
Gesamt			30	

(c) Praxismodule und Masterabschlussmodul

Modulbezeichnung	Modul- typ	Art und Menge der Lehrveranstaltungen	Kredit- punkte	Art und Anzahl der Modulprüfungen
MM 16 Praxismodul Betriebspraktikum	P	Praktikum + Begleitveranstaltung	9	Praktikumsbericht
MM 17 Praxismodul Forschungspraktikum	P	Praktikum + Begleitveranstaltung	9	Praktikumsbericht
Masterabschlussmodul	P	Begleitveranstaltung/Master- Thesis	30	Master-Thesis